



MARKENVERBAND

# **SATZUNG**

**des Markenverbandes e. V.**

**Fassung vom 12.10.2022**

## PRÄAMBEL

Die Mitglieder des Markenverbandes eint ihre markenorientierte Unternehmenskultur verbunden mit einem starken Bekenntnis zum Leistungswettbewerb.

Erst die Marke erlaubt die Zuordnung einer Leistung zu einem Unternehmen und begründet das Fundament für nachfrageorientierten Wettbewerb.

Prägend für die Marke ist ihre innovative Kraft, die sie und die unter der Marke angebotenen Produkte fortwährend zur eigenständigen Verbesserung und inneren Erneuerung treibt und dem Verbraucher einerseits eine gezielte Entscheidung für die führende Qualität der Marke erlaubt und andererseits der Marke ihren wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

Jede Marke ist damit ein Qualitätsversprechen, das durch das Leistungsvertrauen des Verbrauchers belohnt wird. Den Mitgliedern des Markenverbandes ist das Leistungsvertrauen des Verbrauchers in die Marke Verpflichtung zu bester Qualität und stetiger Innovation.

Diesem Qualitätsverständnis auf Anbieter- sowie Verbraucherseite und zugleich dem Selbstverständnis des Markenverbandes entspricht es, Markenartikel im Vergleich zu anderen, so genannten Private Labels ausschließlich in differenzierter Qualität und differenzierter Ausstattung anzubieten.

„Ergänzt wird dieses Verständnis durch eine klare Haltung sowie das Bekenntnis von Marken, nachhaltig zu wirtschaften, dem Verbraucher Orientierung zu geben und damit der Verantwortung von Marken als Leitbilder Ausdruck zu verleihen.“

## NAME UND ZWECK

### § 1

- (1) Der Markenverband bezweckt, die ideellen und gewerblichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und deren Belange in allen Fragen wahrzunehmen, die sich aus der Herstellung und dem Absatz von Markenartikeln ergeben.
- (2) Der Verband kann für seinen Wirkungskreis Wettbewerbsregeln im Sinne der §§ 24-27 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufstellen.
- (3) Der Markenverband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2

- (1) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## MITGLIEDSCHAFT

### § 3

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von Firmen, die sich überwiegend mit der Herstellung und/oder der Vermarktung von Markenartikeln befassen, erworben werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch von Dienstleistungsunternehmen, die in ihrer Absatzpolitik im Wesentlichen markenpolitisch orientiert sind, erworben werden.

- (2) Die assoziierte Mitgliedschaft kann von Vereinigungen von Firmen, deren Mitglieder Markenartikel herstellen, erworben werden. Assoziierte Mitglieder sind nicht im Vorstand (§ 7) vertreten.
- (3) Über die Aufnahme als ordentliches oder assoziiertes Mitglied entscheidet nach Prüfung der Bedeutung des Unternehmens als Markenartikler der Vorstand unter Einbeziehung des grundsätzlichen Prinzips der Gegnerfreiheit und der Einfügung der Interessen des Unternehmens in die bestehende Zielsetzung des Verbandes.

### § 3 a

- (1) Werbungtreibende Unternehmen können der Organisation Werbungtreibende im Markenverband (OWM) beitreten. Die OWM ist die Vertretung der Unternehmen der werbungtreibenden Wirtschaft gegenüber allen Werbeträgern und weiteren Partnern der Werbewirtschaft sowie der Medienpolitik.
- (2) Über die Aufnahme in die OWM und den Ausschluss aus der OWM entscheidet auf Empfehlung des OWM-Vorstandes der Vorstand des Markenverbandes. Unternehmen der Medienwirtschaft sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Einzelheiten regeln die Aufnahmekriterien der OWM.
- (3) Der Vorstand der OWM setzt sich aus zehn Vorstandsmitgliedern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung der OWM gewählt. Ein Vorstandsmitglied wird zusätzlich durch den Vorstand des Markenverbandes benannt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der OWM. Die Geschäftsführung der OWM wird von der Geschäftsführung des Markenverbandes wahrgenommen.
- (4) Die OWM verfügt nach Maßgabe von § 2a der Beitragsordnung des Markenverbandes über einen eigenständigen Etat. Die Mitgliederversammlung der OWM beschließt auf Vorschlag des OWM-Vorstandes über die Struktur und Höhe der Beiträge. Der Beschlussvorschlag des OWM-Vorstandes wird vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der OWM dem Vorstand des Markenverbandes zur Genehmigung vorgelegt.



### § 3 b

- (1) Unternehmen, die die Arbeit und Zielsetzung des Markenverbandes im Rahmen eines Sponsorings unterstützen möchten, können ihre Mitgliedschaft im Förderkreis des Markenverbandes beantragen. Mit einer Mitgliedschaft im Förderkreis sind jedoch keine Mitglieds- oder Teilnahmerechte innerhalb des Markenverbandes verbunden. Die Mitglieder des Förderkreises unterstützen den Markenverband aus ideellen Gründen und ohne Gegenleistung. Die Höhe der Förderkreisbeiträge regelt die Beitragsordnung des Markenverbandes.
- (2) Eine Mitgliedschaft im Förderkreis des Markenverbandes steht solchen Unternehmen offen, die aus ihrer Tätigkeit heraus eine hohe Affinität zu den vom Markenverband vertretenen Interessen seiner Mitglieder haben, denen eine Mitgliedschaft im Markenverband jedoch aus Gründen der Satzung versagt ist und die ihrerseits ihr Unternehmen markenorientiert führen.
- (3) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Ende des Jahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung reicht die zeitgerechte Versendung, ausgewiesen durch den Poststempel. Die Kündigung durch den Markenverband bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- (4) Die Mitglieder des Förderkreises werden, soweit dies gewünscht wird, im Geschäftsbericht und auf der Homepage des Markenverbandes namentlich benannt. Eine Verlinkung der Nennung zu einer Website des Förderkreismitgliedes erfolgt jedoch nicht.

### § 4

- (1) Die Summe der Mitgliedsbeiträge (Etat) wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über die Aufstellung einer Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Änderungen dieser Beitragsordnung können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der nicht der für Satzungsänderungen gemäß § 10 Abs. 7 dieser Satzung erforderlichen Mehrheit bedarf, erfolgen.
- (3) Der Jahresbeitrag kann auf Wunsch in vierteljährlichen Raten gezahlt werden. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die für die einzelnen Mitglieder in Betracht kommende Beitragsgruppe ergibt sich aus der Beitragsordnung. Mit Zustimmung des Schatzmeisters ist der Hauptgeschäftsführer berechtigt, einzelnen Mitgliedern zeitlich befristet auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.



- (5) Die Beiträge sind für das gesamte Jahr zu leisten, in dem die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss beendet wird. Im Jahr des Eintritts wird für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft  $\frac{1}{12}$  des Jahresbeitrages berechnet.
- (6) Bei Konzernen kann die Mitgliedschaft nur mit allen zum Firmenverbund gehörenden, mit der Herstellung von Markenartikeln befassten Unternehmen erworben werden. Dies gilt für zum Zeitpunkt dieser Satzungsänderung im Markenverband befindliche Mitglieder nur insofern, als nach diesem Zeitpunkt durchgeführte Mehrheitsbeteiligungen an anderen Unternehmen zu einer Mitgliedschaft bzw. der Beitragspflicht im Markenverband im Hinblick auf das erworbene Unternehmen führen müssen. In Fällen von Fusionen ist das aufnehmende Unternehmen verpflichtet, den Beitrag des aufgenommenen Unternehmens für das der Fusion folgende Kalenderjahr in vollem Umfange fortzuzahlen, anschließend wird der Gesamtumsatz dieses Unternehmens bei der Beitragsbemessung zugrunde gelegt.
- (7) Mit der Mitgliedschaft ist der entgeltliche Bezug der Zeitschrift MARKENARTIKEL verbunden

## § 5

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband.

Der Austritt aus dem Verband, der nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist, erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Verband. Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts kann das Mitglied die Kündigung zurücknehmen.

- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Verbleiben dieses Mitglieds das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigen würde. Dem Ausgeschlossenem steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrages trotz wiederholter Mahnung, welche durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

## ORGANE

### § 6

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) der Hauptgeschäftsführer und ggf. sein Stellvertreter
- c) die Mitgliederversammlung



## VORSTAND

### § 7

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 22 Mitgliedern. Wählbar ist jede natürliche Person, die
  - a) in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitgliedsunternehmen des Markenverbands steht und dabei Führungsverantwortung in Deutschland trägt; bei Wegfall dieser Voraussetzung erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand des Markenverbands spätestens zur darauffolgenden Mitgliederversammlung trotz der erneuten Wählbarkeit nach lit. b).
  - b) in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitgliedsunternehmen des Markenverbands stand, dabei Führungsverantwortung in Deutschland trug und in dieser Funktion Mitglied im Vorstand des Markenverbands war.“

Der Vorstand kann im Beschlusswege zusätzlich bis zu zwei Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Wahl in den Vorstand nicht vorliegen, kooptieren.

- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1, 2 BGB bildet das Präsidium, das aus dem Präsidenten und fünf Vizepräsidenten besteht, von denen einer auch das Amt des Schatzmeisters ausübt. Das Präsidium behandelt in Zusammenarbeit mit dem Hauptgeschäftsführer laufende Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und bereitet die Entscheidungen des Vorstandes vor. In Eilfällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, kann das Präsidium anstelle des Vorstandes tätig werden. Zu Maßnahmen des Präsidiums in solchen Fällen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- (3) Soweit dem Präsidenten nach der Satzung besondere Rechte und Pflichten, insbesondere für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie Mitgliederversammlungen, übertragen sind, werden diese Rechte und Pflichten im Falle seiner vorübergehenden Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied wahrgenommen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, den Verband je zu zweit gemeinsam im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB nach außen zu vertreten.
- (5) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Seine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand während seiner Amtsdauer im Beschlusswege mit solchen natürlichen Personen ergänzen, die nach Abs. 1 lit. a) wählbar sind. Ein Präsidiumsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers und Eintragung im Vereinsregister im Amt. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, übernimmt ein durch Beschluss des gesamten Vorstandes zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums die Präsidenschaft. In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl des Vorstandes statt.



- (7) Der Vorstand und das Präsidium beschließen in Sitzungen. Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzung statt. Der Präsident kann zulassen, dass Mitglieder des Vorstands oder Präsidiums in begründeten Ausnahmefällen an einer Sitzung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation (insbesondere im Wege der Telefon- oder Videokonferenz) teilnehmen können. Im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands oder des Präsidiums sind zulässig, wenn der Präsident dies bestimmt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung mit angemessener Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstandes kann durch den Präsidenten oder mit dessen Einverständnis durch den Hauptgeschäftsführer auf schriftlichem Wege per Brief, Telefax oder E-Mail oder einer Kombination dieser Kommunikationsmittel herbeigeführt werden. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist ein vom Hauptgeschäftsführer und Präsidenten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

## § 8

- (1) Der Vorstand besitzt alle Befugnisse, die nicht durch zwingende Rechtsvorschriften oder durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er kann einzelne Aufgaben auf unbestimmte Dauer auf das Präsidium übertragen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere:
  - a) den vom Hauptgeschäftsführer der Mitgliederversammlung zu erstattenden Jahresbericht aufzustellen,
  - b) den Haushaltsplan festzustellen,
  - c) den Hauptgeschäftsführer und seinen Stellvertreter sowie die weiteren Geschäftsführer einzustellen, zu kündigen und zu entlasten.

## GESCHÄFTSFÜHRER

### § 9

- (1) Zur Leitung und ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte des Verbandes bestellt der Vorstand einen Hauptgeschäftsführer; der Vorstand kann darüber hinaus einen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer berufen. Dem Hauptgeschäftsführer obliegt die Erstattung des Jahresberichtes über die Art und den Umfang seiner Tätigkeit vor der Mitgliederversammlung und die Wahrnehmung der ihm vom Vorstand übertragenen Befugnisse im Sinne des § 30 BGB.



- (2) Der Hauptgeschäftsführer vertritt den Verband in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreis je gemeinsam mit seinem Stellvertreter oder mit einem Mitglied des Präsidiums.
- (3) Zur Betreuung der Fachabteilungen und Ausschüsse (§ 12) können auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers vom Vorstand weitere Geschäftsführer berufen werden.

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### § 10

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Sie tritt unter der Leitung des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten einmal im Geschäftsjahr zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Präsident im Bedarfsfalle auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Verbandes ein.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten erfolgt in Textform. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen; in dringlichen Fällen ist der Präsident berechtigt, diese Frist bis auf eine Woche abzukürzen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie auf einer nur für Mitglieder und die Geschäftsstelle zugängliche, den Mitgliedern allgemein verfügbaren digitalen Kommunikationsplattform veröffentlicht oder an die letzte von dem Mitglied mitgeteilte Adresse oder bekanntgegebene E-Mail-Adresse versendet wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden (Online-Versammlung). Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder als Online-Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Der Präsident ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren einer Online-Versammlung, insbesondere zu Abstimmung und Wahlen, zu treffen. Die Tatsache der Online-Versammlung und die dazu getroffenen Regelungen sind in der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Die Durchführung bedarf keines Einverständnisses der Mitglieder.
- (5) Die Einberufung muss Ort, Tag und Stunde sowie die Tagesordnung der Versammlung angeben. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Mitglied des Präsidiums und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.



- (6) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Durchführung von Gesamtwahlen, wie Blockwahl sowie Gesamtentlastung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag abweichende Verfahren beschließen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Im Falle einer Online-Versammlung gelten auch online teilnehmende Mitglieder als anwesend. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Enthaltungen und ungültige Stimmen unabhängig von dem gewählten Abstimmungsverfahren unberücksichtigt.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied oder einen Geschäftsführer des Verbandes vertreten lassen. Die Anzahl der Vollmachten, von denen ein Mitglied oder der Geschäftsführer Gebrauch machen kann, wird auf 25 v.H. der Gesamtzahl der Mitglieder beschränkt.

## § 11

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr

## FACHABTEILUNGEN / FACHAUSSCHÜSSE

### § 12

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes können für einzelne Fachzweige Fachabteilungen gebildet werden, welche die Angelegenheiten selbständig bearbeiten, die nicht die Interessen aller Mitglieder berühren.
- (2) Die Zusammenarbeit und Geschäftsführung der Fachabteilungen regelt der Vorstand.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes können Fachausschüsse gebildet werden.

Sie beraten den Vorstand und behandeln auf ihren Sachgebieten.

Angelegenheiten, die für die Mitgliedsfirmen von allgemeiner Bedeutung sind oder die ihnen der Vorstand im Einzelfall überträgt. Die Geschäftsführung der Fachausschüsse liegt bei der Geschäftsführung des Markenverbandes. Die Tätigkeit der Fachausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## AUFLÖSUNG DES VERBANDES

### § 13

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer hierzu besonders berufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die letzte Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Berlin, 12.10.2022